

PSN-380ME von 6



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich · Wiedner Hauptstraße 63 · A-1045 Wien

Abteilung für Finanzpolitik

Wiedner Hauptstraße 63/PF 197
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-0
Telefax 0222/50206-259

Präsidium
des Nationalrates

Parlament

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>27</i>	<i>CGMG PG</i>
Datum: 4. MAI 1994	
Verteilt <i>G.F. 94</i>	

Z. Januskyja

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Fp 38/94/Dh
Dr. Peter Zacherl

4460

3.5.1994

Änderung des Grunderwerb-
steuergesetzes 1987

In der Anlage werden 22 Exemplare der Stellungnahme der
Wirtschaftskammer Österreich zu dem im Betreff näher be-
zeichneten Gesetzentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme über-
mittelt.

Hochachtungsvoll

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Für den Generalsekretär:

Beilagen

[Handwritten signature]



Wirtschaftskammer Österreich · Wiedner Hauptstraße 63 · A-1045 Wien

Abteilung für Finanzpolitik

Ergeht an:

- 1.) alle WK
- 2.) alle BS
- 3.) Rp

Wiedner Hauptstraße 63/PF 197
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-0
Telefax 0222/50206-259

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Fp 38/94/Z

4460

29.04.94

Dr. Peter Zacherl

**Änderung des Grunderwerb-
steuergesetzes 1987**

Die Wirtschaftskammer Österreich übermittelt in der Anlage ihre Stellungnahme zu dem im Betreff näher bezeichneten Gesetzentwurf.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Für den Generalsekretär:

Beilage



Wirtschaftskammer Österreich · Wiedner Hauptstraße 63 · A-1045 Wien

Abteilung für Finanzpolitik

Bundesministerium
für Finanzen

Wiedner Hauptstraße 63/PF 197
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-0
Telefax 0222/50206-259

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ.14 0403/1-IV/14/9Fp 21.3.1994	38/94/Z/Dh. Dr.Peter Zacherl	4460	25.04.94

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, zu dem mit Note vom 21.3.1994, GZ 14 0403/1-IV/14/94, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die BAO, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 geändert werden, folgende Stellungnahme abzugeben:

A) Allgemein:

Die vorgesehenen Änderungen werden grundsätzlich begrüßt, weil damit die berechtigte Hoffnung verbunden werden darf, daß die oft lange Dauer der grundbücherlichen Abwicklung von Grundstücksübertragungen auch im Interesse der Wirtschaft spürbar verkürzt werden kann. Angemerkt werden soll allerdings, daß die damit einhergehende Verwaltungsvereinfachung schwergewichtig die Finanzverwaltung kostenmäßig entlasten wird, wogegen die Steuerpflichtigen die Kosten der Selbstberechnung in Form von entsprechenden höheren Honorarnoten der Notare bzw. Rechtsanwälte zu tragen haben werden. Überlegungen, wie die Kostensparnis der Finanzverwaltung allenfalls an die Steuerpflichtigen weitergegeben werden kann, wurden im Rahmen dieses Gesetz-

entwurfes nicht angestellt, wären jedoch durchaus am Platze gewesen.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Art. I Z 1:

Die Abgabenerklärung soll nach Artikel I Z 1 (§ 10 GrESTG) nicht mehr generell innerhalb eines Monats nach dem Erwerbsvorgang einzureichen sein, sondern bis zum 15. Tag des auf den Erwerbsvorgang folgenden Kalendermonats. Dies führt bei einem Erwerbsvorgang innerhalb der zweiten Monatshälfte zu einer Verkürzung der Frist gegenüber dem derzeitigen Gesetzesstand. Es sollte deshalb eine analoge Regelung zur Umsatzsteuer (Einreichung der Abgabenerklärung bis zum 15. Tag des auf den Erwerbsvorgang zweitfolgenden Kalendermonats) angestrebt werden. Parallel hiezu müßte eine Anpassung des § 13 vorgenommen werden.

Zu Art. I Z 5:

Nach § 11 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetz sollen nur Rechtsanwälte und Notare unter bestimmten Voraussetzungen befugt sein, als Bevollmächtigte die Grunderwerbsteuer selbst zu berechnen. Es besteht seitens der Wirtschaft der Wunsch, insbesondere bei den Versicherungen und anderen institutionellen Anlegern den Kreis jener Berechtigten, welche die Grunderwerbsteuer selbst berechnen dürfen, zu erweitern, u. zw. aus Kostenersparnisgründen. Als Anknüpfung für eine derartige Erweiterung bietet sich § 89 a Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 343/89, an, in dem Rechtsanwälte und Notare, aber auch andere Rechtsträger, welche einer behördlichen Wirtschaftsaufsicht unterliegen, die Befugnis eingeräumt wird, Eingaben statt mittels eines Schriftstückes elektronisch anzubringen. Im diesbezüglichen Ausschlußbericht (991 der Beilagen) wird unter Z 4 Pkt. 3 betreffend § 89 a Abs. 1 GoG ausgeführt, daß die Umschreibung "Rechtsträger, welche einer behördlichen Wirtschaftsaufsicht unterliegen" ausschließlich Versicherungsunternehmen und Banken erfaßt. Sowohl bei Versicherungen, als auch bei Banken, welche

auch andere Steuern zu administrieren haben, z.B. die motorbezogene Versicherungssteuer oder die Kapitalertragsteuer im Zuge der Endbesteuerung, kann davon ausgegangen werden, daß sie über die notwendigen fachlichen Einrichtungen sowohl personeller wie administrativer Art verfügen, um auch die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer durchführen zu können. Die Wirtschaftskammer Österreich beantragt daher, daß neben Rechtsanwälten und Notaren auch Rechtsträger im Sinne des § 89 a Abs. 1 GoG im § 11 Abs. 1 GrEStG als Selbstberechner berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung der Körperschaften öffentlichen Rechts, welche im § 89 a Abs. 1 GoG ebenfalls angeführt werden, besteht nach Auffassung der Wirtschaftskammer Österreich aus Grunderwerbsteuerlicher Sicht keine Notwendigkeit.

Im § 11 Abs. 1 GrEStG sollte weiters die Zitierung von gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 steuerbefreiten Erwerbsvorgängen aus reinen Klarstellungsgründen entsprechend den Ausführungen in den Erläuterungen durch die Wortfolge "von gemischten Schenkungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2" ersetzt werden.

Im § 13 Abs. 1 GrEStG könnte auch die Anordnung, daß im Zweifel eine verhältnismäßige Entrichtung anzunehmen ist, zu Mißverständnissen Anlaß geben. Es erscheint eine Klarstellung angezeigt, ob die angesprochene Verhältnismäßigkeit der Entrichtung sich gegebenenfalls auf mehrere Steuerschuldner bezieht oder ob hier nur auf die Zuordnung zur Grunderwerbsteuer und Intabulationsgebühr abgestellt wird.

-.-

Zu Art. II:

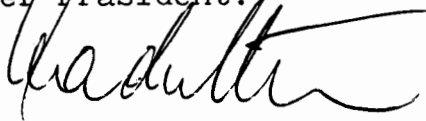
§ 208 Abs. 2 BAO sollte dahingehend ergänzt werden, daß die Verjährung im Falle der Selbstberechnung gemäß § 13 GrEStG mit dem Eingang der Intabulationserklärung bei Gericht (§ 12 GrEStG) zu laufen beginnt.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Wunschgemäß werden nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme 22 Exemplare dem Präsidium des Nationalrates übersendet werden.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll